

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

29 (27.5.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 27. Mai 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 29941. B. Deutsch-Italienischer Güterverkehr via Gotthard.	Nr. 29351. B. Süddeutscher Verband.
	Nr. 29352. B. Saarlöhntarif Nr. 7.
	Nr. 29591. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.
	Nr. 29717. B. Rheinisch-Westfälisch-Badischer Verkehr.
	Nr. 29505. B. Benützung fremder Wagen.
	Nr. 29438. B. Berichtigungen zc. in den Telegraphentarifen.
Sonstige Bekanntmachungen:	Berichtigung.
Nr. 29341. G.D. Freifahrt Bayer. Landtags-Abgeordneter.	
Nr. 29489. G.D. Vereinskarten.	

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 29941. B. Den Deutsch-Italienischen Güterverkehr via Gotthard betreffend.

Am 1. Juni l. J. treten für den Güterverkehr zwischen Deutschland und Italien über die Gotthardbahn nachbezeichnete Tarife in Wirksamkeit:

1. Allgemeiner Tarif, bestehend aus Theil I, welcher die reglementarischen Bestimmungen, Tarifvorschriften und Waarenklassifikation enthält, und aus Theil III, in welchem die Tarifstabellen enthalten sind. (Der Tarif über die Brenner- und Pontebba-Linie soll den II. Theil bilden.)
2. Ausnahmetarif für den Transport von Steinkohlen von Südwestdeutschen Stationen nach Italien.
3. Ausnahmetarif für den Transport von Steinkohlen von dem Rheinisch-Westfälischen Gebiete nach Italien.
4. Ausnahmetarif für die Beförderung in Gilfracht von Lebensmitteln aus Italien nach Deutschland.

Eine direkte Abfertigung zwischen den Deutschen und Italienischen Verbandstationen nach diesen Tarifen kann indessen bis auf Weiteres nicht stattfinden, vielmehr werden die Gütersendungen in Chiasso umkartirt. Die Deutschen Stationen treten daher vorläufig nur in direkten Kartenwechsel mit Chiasso transit auf Grund der in Theil I enthaltenen reglementarischen Bestimmungen, Tarifvorschriften und der Waarenklassifikation sowie unter Anwendung der in Theil III enthaltenen Schnitttaxen für die Strecken nördlich von Chiasso.

Die Schnittsätze für die Strecken südlich von Chiasso können vorläufig nicht als definitiv feststehend angesehen werden, da die Italienischen Bahnen sich in letzter Stunde eventuelle Aenderungen derselben vorbehalten haben. Bei der Ertheilung von Auskunft über die Höhe der über den Gotthard sich ergebenden Gesamtfrachtsätze ist hierauf jedesmal ausdrücklich aufmerksam zu machen.

In dem die Tarifstabellen enthaltenden Theil III sind in besonderen Abtheilungen aufgeführt:
Die Schnitttaxen für

1. Gilgut,
2. Frachtgut,
3. die Ausnahmetarife 1 bis 18 und 21 bis 31 (vergleiche auch die besonderen Sätze des Ausnahmetarifs Nr. 1 Seite 320 u. folgende),
4. Ausnahmetarif Nr. 19 für Metalle und metallurgische Erzeugnisse,
5. Ausnahmetarif Nr. 20 für grobe Holzmaterialien und
6. den Italienischen Specialtarif C für Güter im Transit-Verkehr durch Italien.

Die in den neuen Tarifen für die Strecken nördlich von Chiasso enthaltenen Schnitttaxen haben für die Gütersendungen mit direktem Frachtbriefe nach und von allen denjenigen Italienischen Stationen Anwendung zu finden, deren Verkehr mit Deutschland nach den Stations-Verzeichnissen Seite 1 bis 20 des Theils III über den Gotthard zu leiten ist. Zur Ermittlung dieser Instradierung ist zunächst das Verzeichniß der Deutschen Verbandstationen Seite 5 bis 20 maßgebend, welches am Kopfe die Gruppen von Italienischen Stationen bezeichnet und darunter angibt, wie die Verkehrsleitung, ob über den Brenner oder den Gotthard, stattzufinden hat.

Welche Italienischen Stationen unter die daselbst bezeichneten Gruppen fallen, ist aus dem Verzeichnisse der Italienischen Verbandstationen Seite 1 bis 4 zu entnehmen, welches bei jeder Station die Ziffer derjenigen Gruppe bezeichnet, unter welche die betreffende Station zu rechnen ist. Es instradiren z. B. alle in letzterem Verzeichniß mit Ziffer I versehenen Stationen ebenso wie Verona und Venedig und alle mit Ziffer VII versehenen Stationen gleichwie Mailand etc.

Bei den Schnittsätzen nördlich von Chiasso sind sowohl für Gilgut und Frachtgut als auch für Güter der Ausnahmetarife vielfach noch Ausnahmefrachtsätze für eine näher bezeichnete Gruppe aufgeführt. Solche Ausnahmefrachtsätze sind bei der Abfertigung nach und von Chiasso transit für alle Sendungen mit direktem Frachtbriefe nach und von denjenigen Italienischen Stationen anzuwenden, welche nach den obenbezeichneten Verzeichnissen in die angegebene Gruppe gehören.

Beispielsweise haben die auf Seite 97 bei Wertheim angeführten Ausnahmesätze für den Verkehr mit Gruppe III Livorno etc. auf die Sendungen nach und von allen im Verzeichniß Seite 1 bis 4 mit der Gruppen-Ziffer III versehenen Italienischen Stationen Anwendung zu finden. Wo dagegen unter einer Klasse oder unter einem Ausnahmetarif (Seite 135 bis 365) für den Verkehr mit einer Gruppe keine Ausnahmesätze aufgeführt sind, gelten die mit der Station auf einer Linie stehenden Taxen allgemein für sämtliche via Gotthard zu tarifirende Italienische Stationen.

Auf die Bemerkung Seite 383 zu Ausnahmetarif 19, welche eine von Vorstehendem abweichende Anwendung der Sätze bis Chiasso zuläßt, wird besonders aufmerksam gemacht.

Die Verschiedenheit der Schnitttaxen Chiasso transit für die in Betracht kommenden Gruppen von Italienischen Stationen macht es erforderlich, daß die Nachweisungen für den Verkehr mit Chiasso transit entsprechend getrennt gehalten werden. Demzufolge haben die diesseitigen Stationen, für welche im Tarife ermäßigte Taxen für bestimmte Gruppen von Italienischen Stationen vorgesehen sind, so viele nach Versandt und Empfang getrennte Nachweisungen zu führen, als Gruppen für sie in Betracht kommen.

Sendungen, welche gemäß Ausnahmetarif 19 (Seite 383) mit direktem Frachtbrief nach Chiasso selbst zur Auslieferung kommen, sind besonders zu rapportiren.

Zu den Nachweisungen und Zusammenstellungen sowie zur Ausfertigung von Gil- und Frachtgut-Karten sind die für den Deutsch-Italienischen Verkehr via Brenner aufgestellten Impressen unter entsprechender Abänderung bezw. Vervollständigung zu verwenden.

Bis auf Weiteres können zu Gütersendungen nach Italien über den Gotthard die gleichen Frachtbrief-Formulare für Gil- und Frachtgut in Gebrauch genommen werden, welche für den Verkehr mit Italien via Brenner gelten. Dergleichen die Deutsch-Italienischen Formulare für Nachnahme-Begleitscheine und Frankaturnoten.

Für alle in Deutschland zur Erhebung kommende Beträge an Frachten, Nachnahmen, Provisionen, Versicherungsgebühren, Spejen und Zölle ist bis auf Weiteres der im Allgemeinen für die Verkehre der Frankenwährung festgesetzte Umrechnungscurs, derzeit 1 fr. = 80,6 *fl.*, maßgebend.

Die Abfertigung der Gütersendungen nach und aus Italien via Gotthard nach und von Chiasso transit hat bis zur Ausgabe einer bezüglichen Güterexpeditionen-Instruktion auf Grund jener für den Deutsch-Italienischen Verkehr via Brenner zu erfolgen. Soweit die diesseitigen Verbandsstationen nicht bereits im Besitze dieser Instruktion sind, wird ihnen dieselbe zugestellt werden. Ueber die Leitung der Sendungen auf den Deutsch-Schweizerischen Strecken wird eine Instradirungs-Uebersicht den betheiligten diesseitigen Stationen zugehen.

Neben den neuen Tarifen via Gotthard bleiben die via Brennerbahn bestehenden Deutsch-Italienischen Tarife vorerst noch bis Ende Juli l. J. in Geltung.

Für die diesseitigen Stationen Aglasterhausen, Eberbach, Mosbach, Rappenu, Seckach, Wimpfen, Offenau und Wertheim, für welche im Stationsverzeichnis des Theils III des Gotthard-Tarifs für einzelne Gruppen die Brenneroute vorgesehen ist, bestehen z. Z. keine direkten Frachtsätze über diese Route.

Von den neuen Tarifen via Gotthardbahn werden den betheiligten diesseitigen Dienststellen die nöthigen Exemplare alsbald zugehen.

Karlsruhe, den 26. Mai 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B. B. v. B. D.

Helminger.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freikarten.

Nr. 29341. G.D. Nachdem am 29. April der Bayerische Landtag geschlossen worden ist, haben die im Besitze der Pfälzischen Abgeordneten befindlichen Freibillete für die diesseitigen Strecken Mannheim-Altlußheim und Rheinsheim-Bretten sowie Marau-Mühlacker ihre Gültigkeit verloren.

Das in Betracht kommende Fahrpersonal u. ist zu instruiren.

Nr. 29489. G.D. Die in Verlust gerathen gewesene Vereinskarte Nr. 1887 ist wieder gefunden worden und ist deshalb die Nummer dieser Karte in der zuletzt ausgegebenen 16. Anzeige kassirter Vereinskarten zu streichen.

Güterverkehr.

Nr. 29351. B. Unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 50796 B. Verordnungs-Blatt Nr. 47 von 1881, wird bekannt gegeben, daß die daselbst erwähnte Abfertigung von Steinkohlen und Kokes von Hostenbach nach Bayerischen und Württembergischen Stationen mit dem 1. Juli l. J. aufgehoben wird.

An deren Stelle treten die Frachtsätze für Hostenbach im Gütertarife des Süddeutschen Eisenbahnverbandes, Verkehr zwischen Deutschen Bahnen, Theil II. Heft 1 und 2 vom 1. Mai 1882 und finden letztere schon jetzt Anwendung, soweit sie billigere Frachten ergeben.

Nr. 29352. B. Zum Saarkohlentarif Nr. 7 ist mit Wirkung vom 10. Mai l. J. der IX. Nachtrag zur Ausgabe gelangt. Derselbe wird den im Besitze fraglichen Tarifs befindlichen Stationen f. S. zugehen.

Nr. 29591. B. Die mit Verfügung Nr. 24006 B. (Verordnungs-Blatt Seite 77) auf den 1. Juni l. J. angekündigte Einführung der neuen Hefte VI B. (erste und

zweite Abtheilung) der Belgisch-Südwestdeutschen Gütertarife findet erst auf 1. Juli l. J. statt. Bis dahin bleiben die gegenwärtig in Geltung stehende Tarifhefte in Anwendung.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli l. J. gelangt unter der Bezeichnung „Rheinisch-Westfälisch-Badischer Güterverkehr“ ein neuer Tarif zur Einführung, wodurch sämmtliche zur Zeit im Rheinischen Verband, Köln-Minden-Bergisch-Märkisch-Badischen Verkehr, Rheinisch-Pfälzisch-Badischen Verkehr, Saarbrücken-Badischen Verkehr und Westdeutschen Verband zwischen Stationen der königlichen Eisenbahndirektionsbezirke Köln linksrheinisch, Köln rechtsrheinisch und Elberfeld einerseits und Badischen Stationen andererseits bestehenden Frachtsätze außer Kraft gesetzt werden.

Wegen Einführung des neuen Tarifs ergeht besondere Verfügung.

Materialsache.

Nr. 29505. B. Die mit diesseitiger Verfügung Nr. 67420 B. vom v. J. (Verordnungs-Blatt Seite 280) hinsichtlich der Benützung der gedeckten Güterwagen der Märkisch-Schlesischen Centralbahn angeordnete Beschränkung wird auf Veranlassung der Eigenthumsverwaltung hiermit wieder aufgehoben.

Telegraphenwesen.

Nr. 29438. B. Nr. 80 der Nachrichten für die Bahn-telegraphenstationen ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen f. S. zugehen.

Berichtigung.

In Verfügung Nr. 20899. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 20 v. l. J.) soll es heißen: „Seite 7 statt Seite 4“.